

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit einem Blick auf Schleswig-Holstein

Christiane Hasenberg

Lübeck | 16. Juni 2022

Agenda

- | | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | wesentliche Änderungen durch das BTHG | 3 |
| 2 | Umsetzung des BTHG in Schleswig-Holstein | 16 |

Agenda

- | | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | wesentliche Änderungen durch das BTHG | 3 |
| 2 | Umsetzung des BTHG in Schleswig-Holstein | 16 |

Paradigmenwechsel durch das Bundesteilhabegesetz

§ 53 SGB
XII a.F.

„Besondere Aufgabe
der Eingliederungshilfe
ist es, eine drohende
Behinderung zu vermeiden
oder einsetzende zu
beheben und die
behinderten Menschen
in die Gesellschaft
einzugliedern.“

Rehabilitation

§ 90
SGB IX

Assistenz

zur vollen, wirksamen und
gleichberechtigten Teilhabe

Ziele des Bundesteilhabegesetzes

Umsetzung der
UN-BRK in
nationales Recht

Trennung von
Fach- und
existenzsichernder
Leistung

Mehr Steuerung
durch
Eingliederungshilfe
-träger

Keine neue
Ausgabendynamik

Auswirkung des BTHG in der Praxis

Bisher:

Ein Bewohner backt gemeinsam mit einem Mitarbeiter einen Kuchen in der Gemeinschaftsküche. Dazu kaufen sie im Vorfeld alle Zutaten gemeinsam ein.



Alle Leistungen werden durch den Sozialhilfeträger übernommen, egal wer diese Leistungen erbringt, wie oft sie erbracht werden und unabhängig davon, ob damit die individuellen Teilhabeziele des Bewohners erreicht werden (einrichtungszentrierte Leistungen).

Auswirkung des BTHG in der Praxis

Neu – durch das Bundesteilhabegesetz:

- Ein Bewohner backt gemeinsam mit einem Mitarbeiter einen Kuchen → **Eingliederungshilfeträger (FL)**
- In der Gemeinschaftsküche → **Sozialhilfeträger (KdU)**
- Dazu kaufen sie im Vorfeld alle Zutaten gemeinsam ein → Lebensmittel: **Sozialhilfeträger (Regelsatz)** → Einkauf-Assistenz **Eingliederungshilfeträger (FL)**

- sehr hohe Komplexität!
- Vielfalt an unterschiedlichsten Themen erfordert interdisziplinäre Kompetenz!
- Jeder Mitarbeiter ist betroffen, egal ob Assistenzkraft, pädagogische Leitung oder Hausmeister!

Mittagsverpflegung – Rechtliche Betrachtung – zwei Säulen:

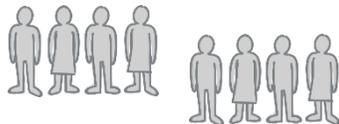
§ 42b SGB XII Mehrbedarf

für die Mehraufwendungen bei
gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

§ 2 SvEV (zuletzt geändert durch Art. 1 V
v. 06.11.2018 I 1842):

Sachbezugswert = **3,30 € tgl.**

**Auszahlung an/Beteiligung* von
Menschen mit Behinderung**



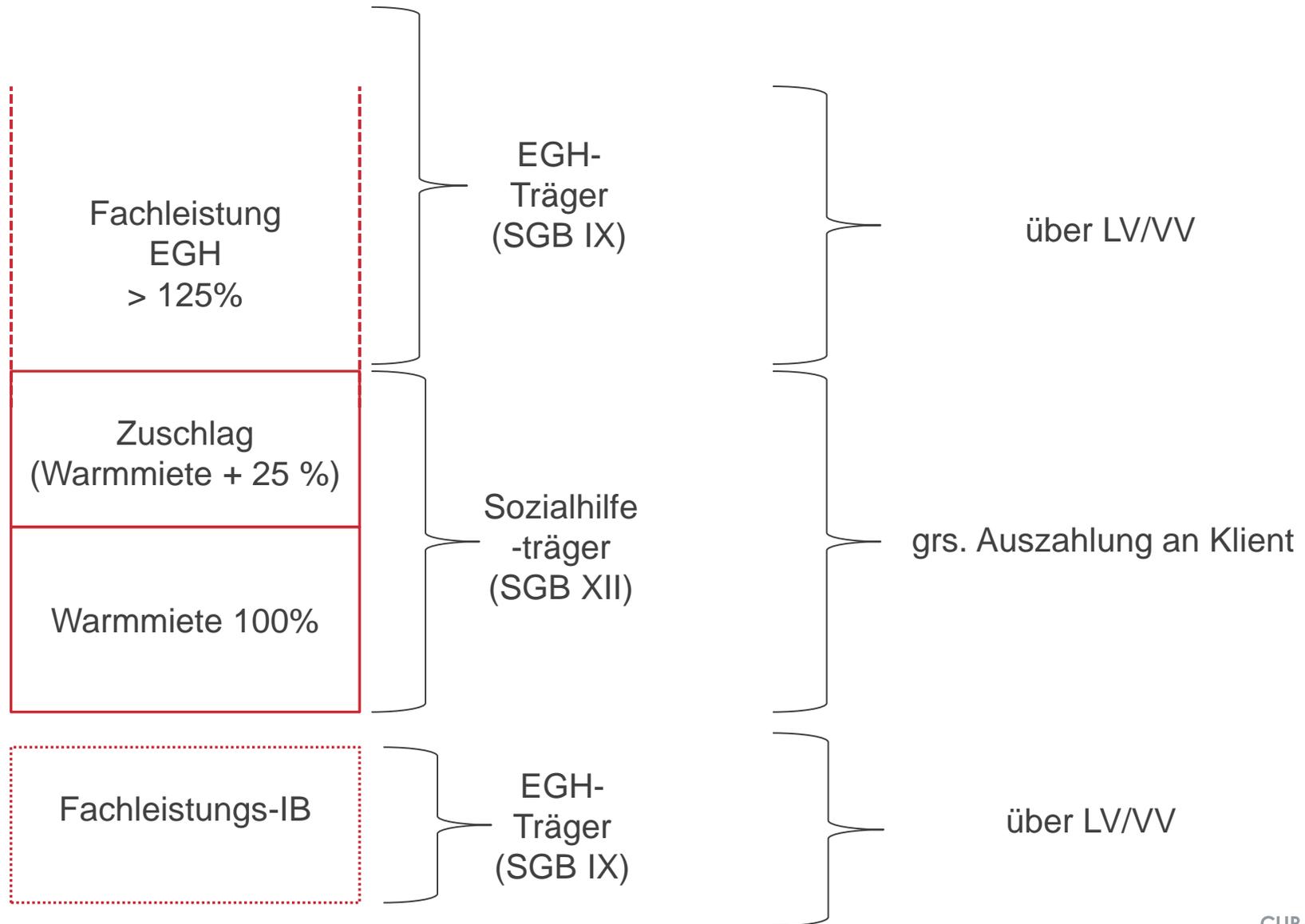
§ 113 Abs. 4 SGB IX

Übernahme der Aufwendungen der
erforderlichen sächlichen
Ausstattung, der personellen
Ausstattung und der erforderlichen
betriebsnotwendigen Anlagen des
Leistungserbringers zur
Ermöglichung der
gemeinschaftlichen
Mittagsverpflegung.

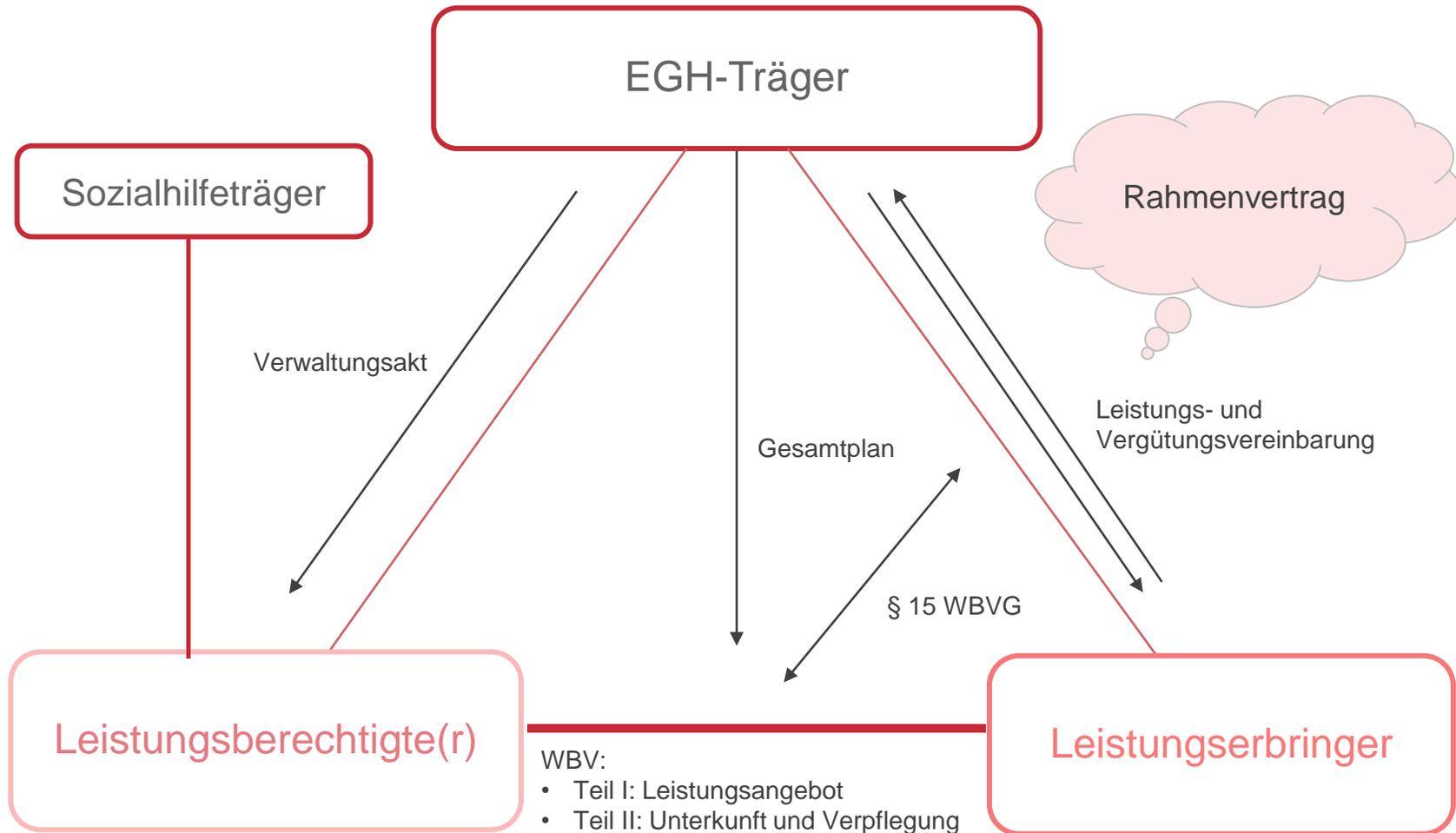
Vereinbarung in LV/VV!



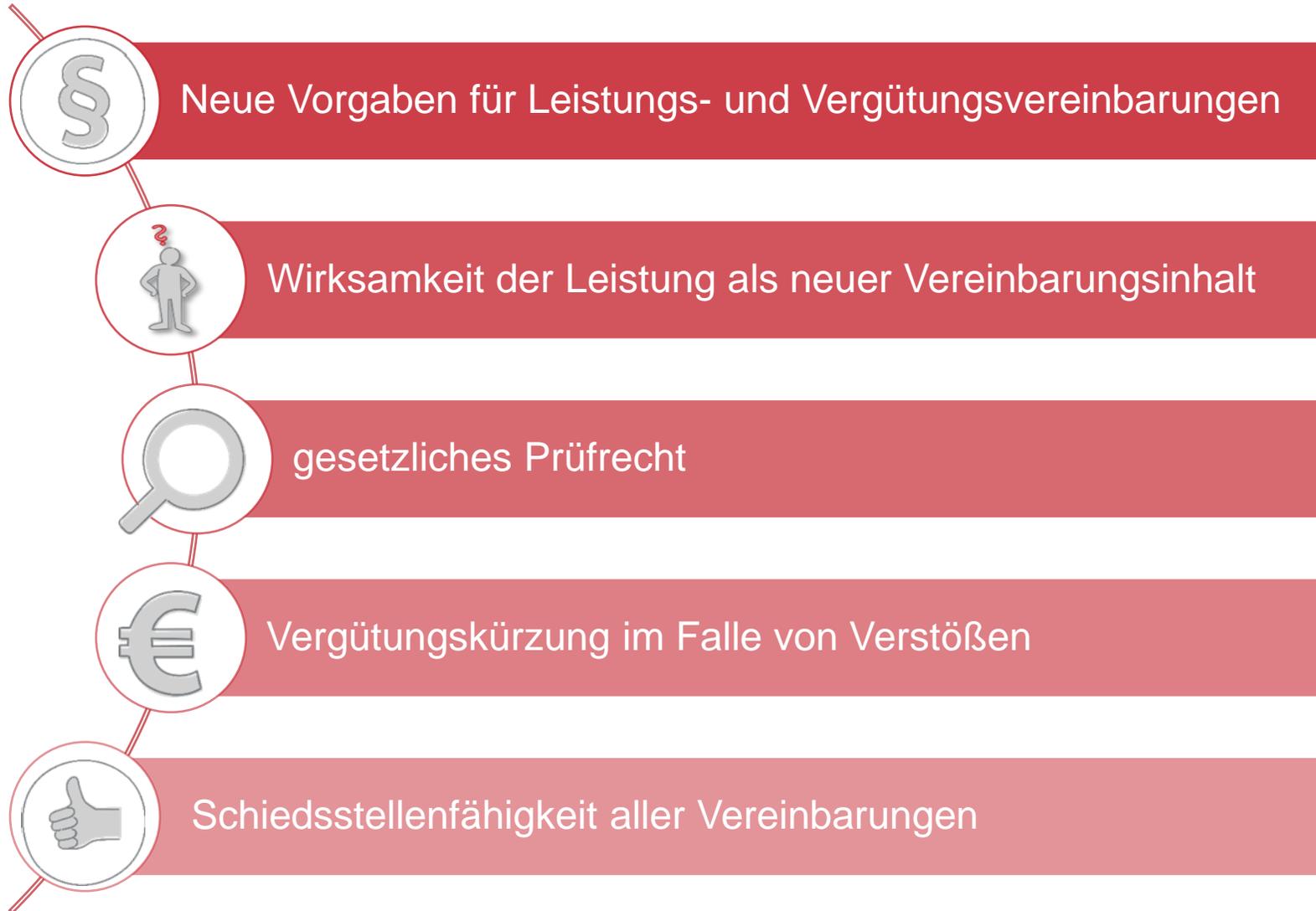
Fachleistung – Existenzsicherung Kosten der Unterkunft



Das sozialrechtliche (ergänzte) Dreieck ab 2020 am Beispiel besondere Wohnform



Das neue Vereinbarungsrecht – ein roter Faden



Die vier Reformstufen des Bundesteilhabegesetzes

Keine Trennung der Leistungen für Kinder- und Jugendliche in Einrichtungen

Reformstufe 1 01.01. / 01.04 2017

- Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen

Reformstufe 2 01.01.2018

- Verfahrensrecht und Schwerbehindertenrecht als Teile 1 und 3 im SGB IX neu geregelt
- Vertragsrechtsreform der Eingliederungshilfe
- Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Einführung Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (nach SGB XII)

Reformstufe 3 01.01.2020

- Recht der Eingliederungshilfe wird zu Teil 2 im SGB IX neu
- Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen
- Freibeträge bei Einkommen und Vermögen werden erhöht

Reformstufe 4 01.01.2023

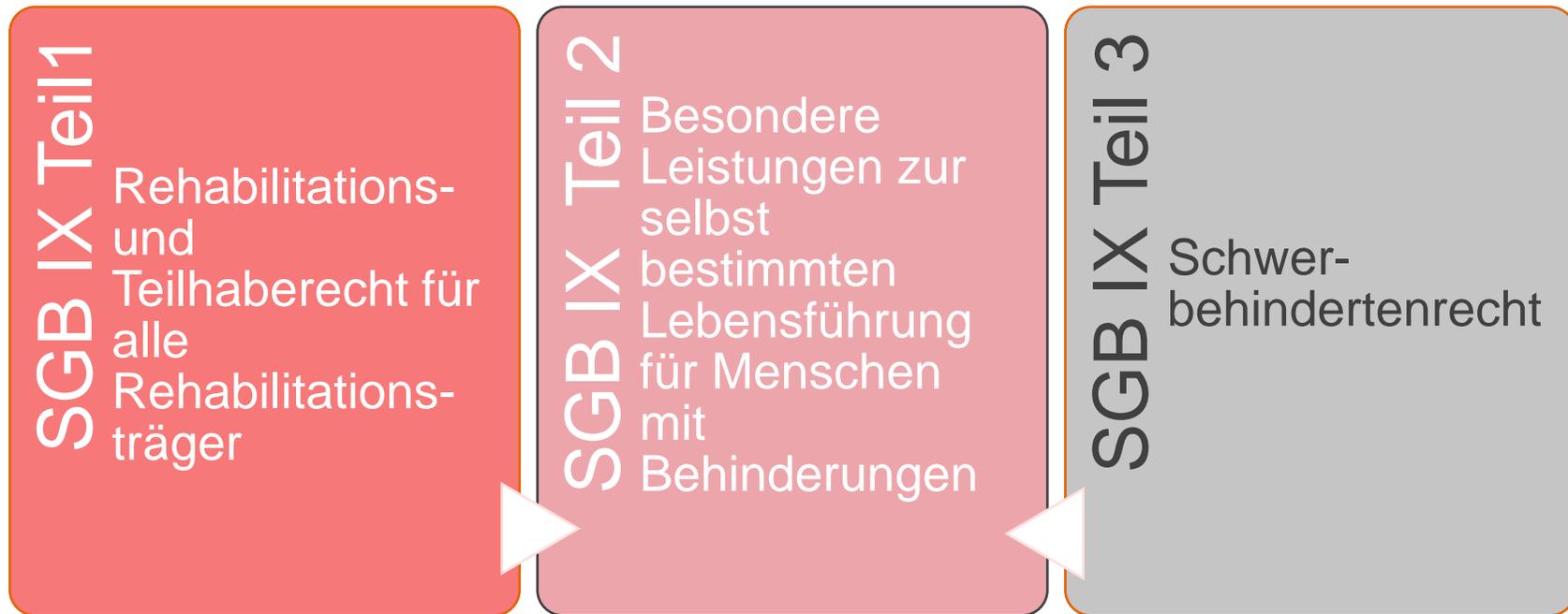
- Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (Regierungsentwurf Teilhabestärkungsgesetz)

„§ 99
Leistungsberechtigung,
Verordnungsermächtigung

(4) Artikel 1 Nummer 2 bis 4a, Nummer 4e, Nummer 5 bis 6a, Nummer 8 und 9 sowie 14 und 15, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 12 bis 15 und 23 sowie Artikel 8 bis 10 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Für die Jahre 2020 bis 2022, bzw. 2023 wurden i.d.R. Übergangsvereinbarungen geschlossen

Die neue Struktur des SGB IX



Nach der Überleitung ist VOR der Umsetzung!



Parafierte Fassung der Mitglieder der V...
vertrag nach § 131 SGB IX zu...

Übergangsvereinbarung für alle vollst...
Eingliederungshilfe-Leistungserbr...

Übergangsvereinbarung zur Umsetzung
des Bundesteilhabegesetzes
in Baden-Württemberg



1. Für das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe:
D. ...
2. Für die Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen, im Einzelnen:
a) der Niedersächsische Landkreistag:
b) der Niedersächsische Städtetag:
3. die ...
a) die ...

bpa
bpa Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle
Thüringen
Haarbergstraße 61 a
99097 Erfurt

Kiel, den 12. August 2019
Landesverband Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Leistungen
der Eingliederungshilfe
nach dem SGB IX
für Menschen mit
Behinderungen

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung



- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Landeskrankenhaus (AoR)
- Pfalzkrankenhaus (AoR)

Stand: 23.07.2019

gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX
Leistungen der Eingliederungshilfe (- BRV -)



Landesrahmenvertrag
gemäß
§ 131 Abs. 1 SGB IX



Landesrahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX
für die Freie- und Hansestadt Hamburg



Übergangsvereinbarung



zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen

Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung
von Leistungen der Eingliederungshilfe in
Schleswig-Holstein



Arbeitsgemeinschaft Landesverband
Thüringen e.V.
CARITASverband für die Diözese Bistum Jena e.V.
CARITASverband für die Diözese Erfurt e.V.
DEUTSCHES ROTES KREUZ Landesverband
Thüringen e.V.
DEUTSCHES ROTES KREUZ Landesverband
Thüringen e.V.
Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.
Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.

Hilmarie Rejzender
Bona Selimović
Mit...

Handwritten signature in blue ink.

15.07.2019
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Nach der Überleitung ist vor der Umsetzung oder doch nicht?

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Transformation im Sinne der Empfehlung der Vertragskommission nach § 35 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 30.11.2021



Eckpunkte für die Zeit nach Ablauf der Übergangsvereinbarung am 31.12.2021



LWVHessen



Diakonie



LWV-Hessen

Handbuch Umrechnungsdatei Soziale Teilhabe

Für das auf Excel basierende Umrechnungsschema zur Umstellung der Finanzierungssystematik

https://paritaet-bw.de/sites/default/files/styles/slick_fullscreen/public/fachinformation/bthg-bild5_6.jpg?itok=1q99HfS-

Agenda

- | | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | wesentliche Änderungen durch das BTHG | 3 |
| 2 | Umsetzung des BTHG in Schleswig-Holstein | 16 |

Der Umsetzungsstand in den Ländern – Schleswig-Holstein



Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7
Kiel, 26. April 2018

22.3.2018 **Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)** 94
GS Schl. H. II. Gl.Nr. 865-1

Der Umsetzungsstand in den Ländern – Schleswig-Holstein



Eingliederungshilfeträger:
Kreise und kreisfreien Städte;
Land für übergeordnete,
zentrale Steuerungs- und
Koordinierungsaufgaben

Möglichkeit der Einführung
anlassloser
Wirtschaftlichkeits- und
Qualitätsprüfungen

1.
Teilhabe-
stär-
kungsgesetz

Interessenvertretungen
der Menschen mit
Behinderungen zur
Mitwirkung an den
Rahmenverträgen (§ 131 Abs.
2 SGB IX n.F.)

Arbeitsgemeinschaften (§ 94
Abs. 4 SGB IX n.F.)

Umsetzung in Schleswig-Holstein



Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Kiel, den 12. August 2019

 Arbeitswohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	 Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.
 Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.	 Caritasverband für das Erzstiftum Hamburg e.V.
 Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.	 Diakonische Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V.
 Forum Sozial e.V.	 Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein
 Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.	 Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

 Kreis Dithmarschen	 Kreis Herzogtum Lauenburg
 Kreis Nordfriesland	 Kreis Ostholstein
 Kreis Pinneberg	 Kreis Plön
 Kreis Rendsburg Eckernförde	 Kreis Schleswig-Flensburg
 Kreis Segeberg	 Kreis Sprottau

 Kreis Stormarn	 Städteverband Schleswig-Holstein
	Bevollmächtigt durch: Stadt Flensburg Landeshauptstadt Kiel Hansestadt Lübeck Stadt Neumünster
 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	

Umsetzung in Schleswig-Holstein

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überleitung im Sinne des § 33 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH SGB IX)

Zwischen

Kreis Pinneberg
-Der Landrat-,
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
(Leistungsträger)

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen¹
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
(KOSOZ AöR)
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

und

Umsetzung in Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die Verbände der Leistungserbringer,
die kommunalen Träger der Eingliederungshilfe

nachrichtlich
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Städteverband Schleswig-Holstein

Minister

17. Juni 2021

**Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX
Aufforderung zur Ergänzung des Rahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 4 SGB IX**



Transformationsprozess nach Auslaufen der Überleitungsvereinbarungen nach § 33 Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (LRV SGB IX) zum 31.12.2021

Eckpunkte zur Umsetzung des Vertragsrechts nach Kapitel 8 des SGB IX ab dem 01.01.2022:

1. Die Mitglieder der Vertragskommission stimmen überein, dass nach Ablauf der Überleitungsregelung nach § 33 LRV SGB IX und den am 31.12.2021 endenden Vereinbarungen, die zu dessen Umsetzung getroffen wurden, ein vertragsloser Zustand zu vermeiden ist. Aufgrund der zeitlichen Enge wird zu diesem Zweck in einem vereinfachten Verfahren vereinbart, dass die bestehenden Überleitungsvereinbarungen nach § 33 LRV SGB IX ab 01.01.2022 längstens bis 31.12.2022 fortwirken. Das gilt auch für die darin vereinbarte Vergütung.
2. Die Mitglieder der Vertragskommission sehen sich weiterhin verpflichtet, den Prozess zur weiteren Ausgestaltung der Regelungen des LRV SGB IX weiterzuverfolgen. Die Mitglieder der Vertragskommission unterstützen darüber hinaus auch die Abstimmung von weitergehenden Regelungen zum Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 13 ff. LRV SGB IX im Rahmen der AG Vertragsrecht.



1518

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2021; Ausgabe 30. Dezember 2021

Nr. 17

**Landesverordnung
über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen
der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein**

Vom 14. Dezember 2021

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 865-1-1

Aufgrund des § 131 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), verordnet die Landesregierung:

1. Für die Ermittlung der Bewirtschaftungskosten gilt Anlage 1 „Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX“, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
2. Für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungskosten gilt die

§ 14

Abweichungsbefugnis

(1) Nach § 28 Landesrahmenvertrag SGB IX gelten ergänzend die Regelungen folgender Absätze 2 bis 7.

(2) Leistungsträger und Leistungserbringer können für bestehende Leistungsangebote ab 1. Januar 2022 in einem durch Vereinbarung festzulegenden Zeitraum von den Bestimmungen dieser Verordnung und des Landesrahmenvertrags SGB IX abweichen, wenn mindestens Regelungen getroffen werden, die den Regelungen

1. zum Personenkreis nach § 15 Landesrahmenvertrag SGB IX,
2. zu Leistungsinhalten nach Abschnitt II Landesrahmenvertrag SGB IX

entsprechen und

3. Regelungen zur Wirksamkeit nach § 3 dieser Verordnung und § 12 Landesrahmenvertrag SGB IX sowie
4. mindestens einen Zeitkorridor nach § 7 und § 21 Absatz 6 Landesrahmenvertrag SGB IX, soweit für das Leistungsangebot nicht eine Stundenpauschale vereinbart ist,

ausgestaltet werden.

Umsetzung in Schleswig-Holstein



Umsetzung in Schleswig-Holstein



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Transformation im Sinne der Empfehlung der
Vertragskommission nach § 35 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von
Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 30.11.2021**

Zwischen dem

**Kreis Steinburg –Der Landrat-
Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe
(Leistungsträger)**

Und dem

**Kreis Pinneberg – Der Landrat
Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn**

vertreten durch die Koordinierungsstelle soziale Hilfen

der schleswig-holsteinischen Kreise

Anstalt des öffentlichen Rechts

(KOSOZ AöR)

Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel

Umsetzung in Schleswig-Holstein

Amtliche Abkürzung: SGB IX-SchVO

Ausfertigungsdatum: 03.06.2019

Gültig ab: 28.06.2019

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2019 165

Gliederungs-Nr: B 865-9-0-3

**Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB IX-Schiedsstellenverordnung - SGB IX-SchVO)
Vom 3. Juni 2019**

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Kontakt



Christiane Hasenberg

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht

0151 / 42 62 47 00

04331 / 77 00 48 50

Christiane.hasenberg@curacon-recht.de

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese **Präsentation** wurde **ausschließlich für die Veranstaltungsteilnehmer** erstellt. Diese Präsentation darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Präsentation keine Verpflichtung und Haftung gegenüber den Teilnehmern oder anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Präsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Präsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.